

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2014/5 vom 10. Juni 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-SG_2014_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2014/5 du 10 juin 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2014/5 del 10 giugno 2015

Regeste

Art. 65 KVG. Art. 11 Abs. 3 EG-KVG. Art. 12quater VO-EG. Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung für 2014. Wechsel von der unselbständigen Erwerbstätigkeit in die selbständige als qualitative dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2015, KV-SG 2014/5).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dazu haben sie nach Art. 97 Abs. 1 KVG Ausführungsbestimmungen zu Art. 65 KVG zu erlassen. Der Kanton St. Gallen ist dieser Verpflichtung durch die Art. 9 bis 16 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (EG-KVG; sGS 331.11) und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften in Art. 9 bis 38 ter der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Vo-EG; sGS 331.111) nachgekommen, wobei er insbesondere die persönlichen (Art. 10 EG-KVG) und die einkommensmässigen (Art. 11 EG-KVG) Voraussetzungen sowie die Höhe der Prämienverbilligung (Art. 12 EG-KVG) festgesetzt hat. Vorliegend sind die Bestimmungen in der im Jahr 2014 geltenden Fassung massgebend. 1.2 Eine Prämienverbilligung wird nach Art. 10 Abs. 1 EG-KVG Personen gewährt, die im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben (lit. a) und ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen (lit. b). In Bezug auf die einkommensmässigen Voraussetzungen bestimmt Art. 11 EG-KVG, dass das die Prämienverbilligung auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens von der Regierung durch Verordnung festgesetzt wird (Abs. 1). Grundlage des die Prämienverbilligung auslösenden Einkommens bildet gemäss der bis Ende 2014 in Kraft gewesenen Fassung des EG-KVG in der Regel die letzte definitive Steuerveranlagung (Abs. 2). Liegt im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung bzw. am Ende des Anspruchsjahres die definitive Veranlagung des vorangehenden Jahres vor, so ist diese Veranlagung der Anspruchsprüfung zugrunde zu legen. Auf die Steuerdaten der vorletzten Steuerperiode (vgl. Art. 12 Abs. 1 Vo-EG) kann lediglich dann abgestellt werden, wenn die definitive Veranlagung des vorangehenden Jahres im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung noch nicht vorliegt (vgl. dazu das vor der Änderung von Art. 11 Abs. 2 EG-KVG ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2012, B 2011/223, E. 4.2). 1.3 Nach Art. 11 Abs. 3 EG-KVG wird sodann von der letzten definitiven Steuerveranlagung abgewichen, wenn das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Mit der Verwendung

des Begriffs "offensichtlich" in Art. 11 Abs. 3 EG-KVG wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend sein kann, um von den Steuerdaten abzuweichen. Die Diskrepanz zwischen der früheren und der aktuellen wirtschaftlichen Lage, welche sowohl vom Einkommen als auch vom Vermögen beeinflusst wird, muss rechtserheblich sein. Praxisgemäss rechtfertigen nur grundlegende und tiefgreifende Änderungen der Verhältnisse ein Abweichen von der letzten definitiven Steuerveranlagung. Anders wäre der Vollzug der Prämienverbilligung in einem einfachen und raschen Verfahren gar nicht zu bewerkstelligen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Mai 2005, B 2005/23, E. 2c).

1.4 Gemäss Art. 12 quater Vo-EG wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anstelle des ermittelten Einkommens abgestellt, wenn sich die Einkommensgrundlagen dauerhaft verändert haben (Abs.1) und die Abweichung im Bezugsjahr wenigstens ein Viertel des massgebenden Einkommens des vorletzten Jahres beträgt (Abs. 2). Nur vorübergehende Änderungen, welche nicht die eigentliche Einkommensgrundlage betreffen, wirken sich dagegen lediglich auf das (rein rechnerisch ermittelte) steuerliche Reineinkommen und damit systembedingt erst auf künftige Berechnungen der Prämienverbilligung aus (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2005, KV-SG 2005/1, E. 2c).

1.5 Der Begriff "dauerhaft" beinhaltet gemäss Definition (über einen längeren Zeitraum bzw. einen langen Zeitraum überdauernd [vgl. <http://www.duden.de/>, abgerufen am 8. Mai 2015]) ein eindeutiges zeitliches Element. Die Dauerhaftigkeit muss jedoch auch in der Sache selbst bzw. in der veränderten Einkommensgrundlage liegen. Dauerhaftigkeit ist bei Vorliegen eines unabänderlichen Zustands anzunehmen. Allerdings kann eine Veränderung auch dauerhaft sein, wenn sie dem Grundsatz nach nicht unabänderlich ist. Dies wurde vom Versicherungsgericht bei Antritt einer auf drei Jahre angelegten Weiterbildung bejaht, die eine mindestens auf den entsprechenden Zeitraum ausgerichtete Umstellung der Lebensverhältnisse in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bedingte. Sind solche Umstellungen erforderlich, bezwecken sie nämlich die Etablierung stabiler Verhältnisse auf einem der neuen Situation angepassten wirtschaftlichen Niveau (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Oktober 2014, KV-SG 2014/1, E. 3.3).

E. 2

2.1 Die Rekurrentin machte geltend, ihre wirtschaftlichen Einkommensverhältnisse hätten sich vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2014 um mindestens 25% verändert, wobei die Veränderung der Einkommensverhältnisse dauerhaft sei, bzw. auf den zu dieser Zeit möglichen Planzahlungen des Betriebes der Rekurrentin beruhen. Es sei deshalb für die Prüfung des Anspruchs auf IPV auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen (act. G 4 und 2). Die Rekurrentin ist seit 2013 hauptberuflich selbständig erwerbend (act. G 6.1/6). Per Ende 2012 hat sie ihre unselbständige Tätigkeit aufgegeben, welche bis dahin ihr Haupteinkommen generiert hatte (vgl. act. G 8.2). Zwar ging die Vorinstanz richtig in der Annahme, dass Schwankungen des Einkommens einer selbständigen Erwerbstätigkeit inhärent sind und dass alleine aufgrund einer pessimistischen Prognose für den Betrieb für das Jahr 2014 kein dauerhafter Charakter anzunehmen ist (vgl. act. G 6.1/17). Dies gilt allerdings nur im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit an sich. Der Wechsel von einer Arbeitnehmertätigkeit in die selbständige Erwerbstätigkeit stellt hingegen eine Umstellung der Lebensverhältnisse in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht dar; dies insbesondere in einem Kleinstbetrieb, wo eine Person alleine sich um sämtliche Aspekte der Erwerbstätigkeit zu kümmern hat. Daran ändert nichts, wenn die sich

selbständig machende Person sich mit ihrer Tätigkeit letztlich wirtschaftlichen Erfolg verspricht, welcher den in unselbständiger Tätigkeit erzielten Ertrag möglicherweise übersteigt. Die mit dem Wechsel einhergehenden Veränderungen sind in qualitativer Hinsicht grundlegend, tiefgreifend und zeitlich grundsätzlich unlimitiert. Somit liegt in qualitativer Hinsicht eine dauerhafte Veränderung der Einkommensgrundlage vor. Es bleibt abzuklären, ob die Abweichung im Bezugsjahr wenigstens ein Viertel des massgebenden Einkommens des vorletzten Jahres beträgt. Die Vorinstanz ging für das Jahr 2012 von einem Reineinkommen von CHF 64'402.- aus (act. G 6.1/11). Hierbei handelt es sich wohl um ein Verschreiben, weist doch die Bestätigung der Steuerbehörde ein Reineinkommen von CHF 62'402.- aus (act. G 8.2 und 6.1/9, S. 4). Die Vorinstanz verneinte eine dauerhafte qualitative Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Rekurrentin und stütze sich zur Überprüfung der quantitativen Veränderung auf die Steuermeldungen des Jahres 2012. Angesichts der offensichtlichen qualitativ veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse hätte die Vorinstanz jedoch die Steuerveranlagung für das Jahr 2013 abwarten müssen, um beurteilen zu können, ob die Rekurrentin einen Anspruch auf IPV hat. Die nun vorliegende Steuerveranlagung 2013 weist ein Reineinkommen von CHF 44'770.- auf, und das Reineinkommen der Steuererklärung 2014 beläuft sich auf CHF 34'700.-. Gegenüber demjenigen des Jahres 2012 ist es also jeweils um über 25% gesunken (act. G 4.1, 6.1/18). Somit ist die Veränderung auch in quantitativer Hinsicht so bedeutend, dass für die Prüfung des Anspruchs auf IPV auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Rekurrentin abgestützt werden muss.

E. 3

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 13. Juni 2014 dahingehend gutzuheissen, dass die Angelegenheit zur Prüfung der individuellen Prämienverbilligung für das Jahr 2014 an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) hat in Streitigkeiten grundsätzlich jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder zum Teil abgewiesen werden. Beim vorliegenden Verfahrensausgang hat demnach die Vorinstanz die Gerichtsgebühr zu bezahlen. Diese ist in Anwendung von Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12), der einen Rahmen von CHF 500.-- bis CHF 15'000.-- vorsieht, wie in gleichartigen Fällen üblich, auf CHF 500.-- festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung des Rekurses wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Juni 2014 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung des IPV-Anspruchs für das Jahr 2014 und zur neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.